

Bundesgesetzblatt ²¹⁶⁹

Teil I

G 5702

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2005** **Nr. 45**

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 2005	Anordnung über die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages FNA: neu: 1101-0/1	2169
21. 7. 2005	Anordnung über die Bundestagswahl 2005 FNA: neu: 111-1/9	2170
13. 7. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung FNA: 210-4-4	2171
13. 7. 2005	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin FNA: neu: 806-22-5-1	2172
13. 7. 2005	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice FNA: neu: 806-22-5-2	2174
20. 7. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz FNA: 2120-3-3	2175
21. 7. 2005	Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag FNA: neu: 111-1-6	2179
21. 7. 2005	Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag FNA: 111-1	2180

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger 2184

**Anordnung
über die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages**

Vom 21. Juli 2005

Gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland löse ich hiermit auf Vorschlag des Bundeskanzlers den 15. Deutschen Bundestag auf.

Berlin, den 21. Juli 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

**Anordnung
über die Bundestagswahl 2005**

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet am

18. September 2005

statt.

Berlin, den 21. Juli 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8“ und die Angabe „(Datenblatt 2101 bis 2105, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701)“ durch die Angabe „(Datenblatt 2101 bis 2105, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701, 2801, 2802)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 8“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juli 2005

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte
für die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin**

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

**Mindestanforderungen an die
Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muss unter Berücksichtigung der in § 27 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen ein Betrieb sein, der nach Art und Umfang der Produktion sowie nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige Betriebseinheit oder als Einrichtung der öffentlichen Hand bewirtschaftet und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfasst sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen der Ausbildungsstätte müssen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(4) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die notwendigen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.

(5) Ein Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin und der Prüfungsordnung sowie der Ausbildungsplan müssen in der Ausbildungsstätte an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder den Auszubildenden ausgehändigt werden. Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung för-

derliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese in der Ausbildungsstätte zur Einsicht auszuliegen.

(6) Die Ausbildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und sonstige Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen. Bei der Antragstellung gemäß § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist. Haben Auszubildende Auszubildende in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muss eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die zeitgemäß beschaffen und ausgestattet ist.

(7) Eine Ausbildungsstätte ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 2

Fachrichtungsspezifische Anforderungen

(1) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Rinderhaltung muss über einen Rinderbestand verfügen, der alle Altersstufen der Rinderhaltung umfasst. Insbesondere müssen die technischen Einrichtungen zur Milchgewinnung und Lagerung vorhanden sein. Ausreichende Flächen zur Weidehaltung von Rindern müssen nachgewiesen werden.

(2) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Schweinehaltung muss über einen Tierbestand verfügen, der den gesamten Reproduktionsprozess der Schweinehaltung, einschließlich der Mast, umfasst. Die künstliche Besamung muss im Betrieb angewandt werden.

(3) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Geflügelhaltung muss über einen Tierbestand verfügen, der den gesamten Reproduktionsprozess der Geflügelhaltung, einschließlich der Mast, umfasst. Im Falle von Ausbildungsverbänden muss dies für den Verbund nachgewiesen werden. Insbesondere soll der Betrieb auch über Einrichtungen zur Eiersortierung und -lagerung sowie zur Schlachtung und Schlachtkörperaufbereitung verfügen.

(4) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Schäferei muss über einen Schafbestand verfügen, der alle

Altersstufen der Schafhaltung umfasst. Insbesondere müssen die Voraussetzungen für das Hüten der Schafe sowie für die Gewinnung von Fleisch und Wolle vorhanden sein. Ausreichende Flächen zum Hüten der Schafe und zur Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen mit Schafen müssen nachgewiesen werden.

(5) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Imkerei muss über einen ausreichenden Bestand an Bienenvölkern verfügen, der unterschiedliche Bereiche der Völkerführungen, wie Wirtschaftsimkerei, Ablegerbildung, Königinnenaufzucht, repräsentiert, so dass die notwendige Vielfalt und Tiefe der Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit gewährleistet ist. Der Betrieb muss über Standorte mit unterschiedlichen Trachtangeboten verfügen. Insbesondere müssen Einrichtungen zur Bienenwanderung, zur Honiggewinnung, -lagerung und -vermarktung vorhanden sein.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, in Form von Ausbildungsverbänden oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte
für die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice**

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

**Mindestanforderungen an die
Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muss unter Berücksichtigung der in § 27 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen ein Betrieb sein, der nach Art und Umfang der Produktion und der Dienstleistungen sowie nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft Agrarservice vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige landwirtschaftliche Betriebseinheit, als landwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder als Einrichtung der öffentlichen Hand bewirtschaftet und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfasst sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen der Ausbildungsstätte müssen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(4) Ausbildungsstätten, die selbst nicht über die für die Durchführung der Ausbildung notwendige Flächenausstattung und Zusammensetzung von Kulturen sowie über Dienstleistungsangebote verfügen, dürfen nur ausbilden, wenn sie nachweisen, dass die landwirtschaftlichen Arbeiten und Dienstleistungen in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang und der erforderlichen Vielfalt bei Vertragspartnern durchgeführt werden können.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfü-

gung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.

(6) Ein Abdruck der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft Agrarservice und der Prüfungsordnung sowie der Ausbildungsplan müssen in der Ausbildungsstätte an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder den Auszubildenden ausgehändigt werden. Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese in der Ausbildungsstätte zur Einsicht auszulegen.

(7) Die Ausbildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und sonstige Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen. Bei der Antragstellung gemäß § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist. Haben Auszubildende Auszubildende in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muss eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die zeitgemäß beschaffen und ausgestattet ist.

(8) Eine Ausbildungsstätte ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 2

Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung für
Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz**

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 und Nr. 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

**Änderung der Kostenverordnung für
Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts
nach dem Arzneimittelgesetz**

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird als folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Kombinationsimpfstoffen gegen bakterielle und virale Erkrankungen die Summe der in den Nummern 2 und 3 jeweils genannten einschlägigen Gebührensätze.“
- bb) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Hyposensibilisierungsimpfstoffen“ durch das Wort „Therapieallergenen“ ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Somatischen und xeno-genen Zelltherapeutika, Gentransfer-Arzneimitteln 10 000 bis 27 000 Euro,“.
- dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Blutzubereitungen und gentechnisch hergestellten Blutbestandteilen
- | | |
|--|--------------|
| a) Gerinnungsfaktoren | 27 100 Euro, |
| b) Albumin | 14 830 Euro, |
| c) virusinaktivierten Plasmen | 16 360 Euro, |
| d) nicht virusinaktivierten Erythrozytenkonzentraten, Thrombozytenkonzentraten und Frischplasmen | 12 780 Euro, |

- | | |
|---|---------------------------|
| e) Stammzellen und sonstige Blutzubereitungen | 10 230 bis 25 560 Euro,“. |
|---|---------------------------|

b) In Absatz 2 wird das Wort „Hyposensibilisierungsimpfstoffen“ durch das Wort „Therapieallergenen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Hyposensibilisierungsimpfstoffe“ durch das Wort „Therapieallergene“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „unbeschadet des § 4c“ eingefügt.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Auflage nach“ die Wörter „§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz oder“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Betrifft dieselbe Auflage mehrere pharmazeutische Unternehmer, so ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand und anteilig nach der Anzahl der betroffenen pharmazeutischen Unternehmer zu bemessen. In diesen Fällen beträgt die Gebühr, abweichend von Satz 1, mindestens jeweils 100 Euro.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. die Verlängerung der Zulassung parallel importierter Arzneimittel	800 Euro,
--	-----------

2b. die Verlängerung der Zulassung von Epikutantesten	1 560 Euro,“.
---	---------------

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bearbeitung der Änderung einer Zulassung

a) bei zustimmungsbedürftigen Änderungen mit Ausnahme der Änderung der Packungsgröße und der Änderung des Prüf- und Herstellungsverfahrens	1 120 Euro,
--	-------------

- b) bei der Änderung des Prüf- und Herstellungsverfahrens
1 120 Euro
bis zu der für die Zulassung vorgesehenen Gebühr,
- c) bei allen anderen Änderungsanzeigen, soweit sie nicht unter Buchstabe d oder e fallen
260 Euro,
- d) bei Änderung der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, bei der Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer oder bei Mitvertrieb
50 Euro,
- e) bei einer Anzeige über die Erfüllung einer Auflage wird keine Gebühr erhoben. Dient die angezeigte Änderung der Anpassung des Herstellungs- oder Prüfverfahrens an eine Änderung einer Monographie des Europäischen Arzneibuchs, beträgt die Gebühr 100 Euro,“.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Die Änderung der Zulassung von Arzneimitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 der Kommission vom 3. Juni 2003 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung für Human- und Tierarzneimittel, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilt wurde (ABl. EU Nr. L 159 S. 1), bei einer Änderung
- a) im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 (Typ I A), wenn
- aa) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist
660 Euro,
- bb) die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist
430 Euro,
- b) im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 (Typ I B), wenn
- aa) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist
1 250 Euro,
- bb) die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist
800 Euro,
- c) im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 (Typ II), wenn
- aa) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist
mindestens 550 Euro bis maximal zur Gebühr für eine Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6),
- bb) die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist
mindestens 500 Euro bis maximal zur Gebühr für eine Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6).“
- b) In Absatz 3 wird der Satzteil „Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilt wurde (ABl. EG Nr. L 55 S. 7),“ durch die Angabe „Nr. 1084/2003“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2, 2a, 2b“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 4a oder Nr. 5b“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b oder nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird aufgehoben.
4. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4c eingefügt:
- „§ 4a
- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung sind folgende Gebühren zu erheben:
- Genehmigung der klinischen Prüfung nach § 42 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes,
1. einer Phase I Studie, sofern die Arzneimittel nicht unter Nummer 2 fallen
3 000 Euro,
2. einer Phase I Studie mit Arzneimitteln,
- a) die unter Teil A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. EU Nr. L 214 S. 1) fallen
3 500 Euro,

- b) die somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika, Gentransfer-Arzneimittel sind 4 000 Euro,
- c) deren Wirkstoff ein biologisches Produkt menschlichen oder tierischen Ursprungs ist oder biologische Bestandteile menschlichen oder tierischen Ursprungs enthält oder deren Herstellung derartige Bestandteile erfordert 3 500 Euro,
- d) die genetisch veränderte Organismen sind oder enthalten 7 500 Euro,
- 3. einer Phase II oder III Studie, sofern die Arzneimittel nicht unter Nummer 4 fallen 4 000 Euro,
- 4. einer Phase II und III Studie mit Arzneimitteln,
 - a) die unter Teil A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 fallen 5 000 Euro,
 - b) die somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika, Gentransfer-Arzneimittel sind 6 000 Euro,
 - c) deren Wirkstoff ein biologisches Produkt menschlichen oder tierischen Ursprungs ist oder biologische Bestandteile menschlichen oder tierischen Ursprungs enthält oder deren Herstellung derartige Bestandteile erfordert 5 000 Euro,
 - d) oder die genetisch veränderte Organismen sind oder enthalten 9 500 Euro,
- 5. a) einer Phase IV Studie 3 000 Euro,
- b) einer Studie mit einem zugelassenen Arzneimittel, das außerhalb der in der Fachinformation ausgewiesenen Anwendungsbedingungen geprüft werden soll,
 - aa) ohne Bewertung zusätzlicher Angaben zur Qualität und zu pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften 1 500 Euro,
 - bb) mit Bewertung zusätzlicher Angaben zur Qualität und zu pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften 3 000 Euro,
- 6. a) bei wesentlichen Änderungen nach § 42 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der GCP-Verordnung 780 Euro,
- b) bei anderen angezeigten Änderungen 85 Euro.

(2) Hat die Genehmigung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr nach Absatz 1 unbeschadet des § 4c bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist. Hat die Genehmigung einen außergewöhnlich geringen Aufwand erfordert oder ist eine Nachfolgestudie beantragt, bei deren Bewertung

Daten aus früheren Genehmigungsverfahren von klinischen Prüfungen mit demselben Prüfpräparat verwendet werden können, so kann die in Absatz 1 vorgesehene Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Für die Anordnung des befristeten Ruhens der Genehmigung nach § 42a Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes 1 000 Euro,
- 2. für die Anordnung von Maßnahmen im Sinne des § 42a Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes 250 bis 1 000 Euro,
- 3. a) für die Übermittlung der Angaben an die bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur eingerichtete Europäische Datenbank für klinische Prüfung (EudraCT-Datenbank) nach § 42 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der GCP-Verordnung 340 Euro.
- b) Sind die Angaben unter Vorlage einer vollständigen XML-Datei vorgelegt worden, beträgt die Gebühr 85 Euro.

§ 4b

(1) Für die Bewertung des regelmäßigen, aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit des Arzneimittels nach § 63b Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes sind an Gebühren zu erheben, wenn

- 1. das Arzneimittel nur im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes zugelassen ist
 - a) ohne Bewertungsbericht 1 800 Euro,
 - b) mit ausführlichem Bewertungsbericht 2 250 Euro,
- 2. das Arzneimittel im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zugelassen worden und die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist 3 600 Euro,
- 3. das Arzneimittel im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zugelassen worden und die Bundesrepublik Deutschland Mitgliedstaat ist 2 400 Euro,
- 4. das Arzneimittel parallel importiert wird 500 Euro.

(2) Für die Bewertung der Jahresberichte zur Sicherheit der Prüfungsteilnehmer nach § 42 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 6 der GCP-Verordnung wird eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro erhoben.

§ 4c

Wird zur Prüfung von zulassungsbezogenen Angaben nach § 25 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes oder

zur Prüfung von genehmigungsbezogenen Angaben nach § 42 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der GCP-Verordnung eine Inspektion durchgeführt, so bestimmt sich die Gebühr nach dem Personalaufwand; sie beträgt höchstens 25 000 Euro. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn eine solche Inspektion beabsichtigt ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) unter Verwendung von Versuchstieren zusätzlich 1 500 Euro,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. bei Kombinationsimpfstoffen gegen bakterielle und virale Erkrankungen beträgt die Gebühr die Summe der in Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b jeweils genannten einschlägigen Gebührensätze,“.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „Hyposensibilisierungsimpfstoffe“ durch das Wort „Therapieallergene“ ersetzt.

dd) Nummer 8 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Hyposensibilisierungsimpfstoffes“ durch das Wort „Therapieallergens“ ersetzt.

6. In den §§ 6 und 7 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2, 3, 4 und 5“ jeweils durch die Angabe „§§ 2 bis 5“ ersetzt.

7. § 8 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. selbständige Beratungen und deren Vorbereitung 65 Euro je Mitarbeiter pro Stunde,“.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Für die klinische Prüfung von Arzneimitteln, für die vor dem 6. August 2004 die nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes in der bis zum 5. August 2004 geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen der für den Leiter der klinischen Prüfung zuständigen Ethik-Kommission vorgelegt worden sind, sind für die Bearbeitung

von Unterlagen für die klinische Prüfung nach § 40 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in der bis zum 5. August 2004 geltenden Fassung an Gebühren zu erheben:

1. Bei Vorliegen einer zustimmenden Bewertung einer Ethik-Kommission 770 Euro,
2. soweit keine zustimmende Bewertung einer Ethik-Kommission vorliegt 4 090 Euro.

(2) Die Kostenverordnung in der ab dem 24. Juli 2005 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 24. Juli 2005 Amtshandlungen im Sinne der §§ 4a und 4b vorgenommen worden sind und die Kostenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten wurde und der Antragsteller vor Abschluss der Amtshandlungen über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.

(3) Die Kostenverordnung in der ab dem 24. Juli 2005 geltenden Fassung ist weiterhin auch auf Änderungen der Zulassung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 anzuwenden, die zwischen dem 1. Oktober 2003 und dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz angezeigt worden sind.“

Artikel 2

Neufassung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 2005

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Verordnung
über die Abkürzung von Fristen
im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag**

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 52 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Abkürzung der Fristen

Die in den nachstehend genannten Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt
 - a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der siebenundvierzigste Tag,
 - b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.
2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.
3. In § 26 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
4. In § 28 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
5. In § 29 tritt
 - a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2005

Der Bundesminister des Innern
Schily

Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des Artikels 2 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) wird nachstehend in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes

1. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 14 und 17 in Mecklenburg-Vorpommern,
 2. die Abgrenzung des Wahlkreises Nr. 52 in Niedersachsen,
 3. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 56, 59 und 60 in Brandenburg und
 4. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 74 und 75 in Sachsen-Anhalt
- mit den nach kommunalen Gebiets- und Namensänderungen am 10. Juni 2005 geltenden amtlichen Bezeichnungen von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden wie folgt neu beschrieben und bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise in der nachstehenden Neubeschreibung entspricht der durch Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes festgelegten Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

Berlin, den 21. Juli 2005

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anlage

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Mecklenburg-Vorpommern		
14	Rostock	<p>Kreisfreie Stadt Rostock, vom Landkreis Bad Doberan</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Gaal-Müritz, Sanitz,</p> <p>die Ämter Carbäk (= Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld, Thulendorf), Rostocker Heide (= Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchhagen, Rövershagen), Tessin (= Gemeinden Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Tessin, Thelkow, Zarnewanz)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 17)</p>
17	Bad Doberan – Güstrow – Müritz	<p>Landkreise Güstrow, Müritz, vom Landkreis Bad Doberan</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Satow,</p> <p>die Ämter Bad Doberan-Land (= Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen, Reddelich, Retschow, Steffenshagen, Wittenbeck), Neubukow-Salzhaff (= Gemeinden Alt Bukow, Am Salzhaff, Bastorf, Biendorf, Carinerland, Kirch Mulsow, Rerik), Schwaan (= Gemeinden Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf), Warnow-Ost (= Gemeinden Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Kessin, Lieblingshof, Prisannewitz), Warnow-West (= Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow, Ziesendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 14)</p>
Niedersachsen		
52	Goslar – Northeim – Osterode	<p>Vom Landkreis Goslar</p> <p>die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Braunlage, Stadt Goslar, Bergstadt Sankt Andreasberg, Stadt Vienenburg,</p> <p>die Samtgemeinde Oberharz (= Gemeinden Bergstadt Altenau, Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg im Oberharz, Bergstadt Wildemann)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 49),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>vom Landkreis Northeim</p> <p>die Gemeinden Stadt Bad Gandersheim, Stadt Dassel, Stadt Einbeck, Stadt Hardegsen, Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Kreiensen, Stadt Moringen, Flecken Nörten-Hardenberg, Stadt Northeim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 46),</p> <p>vom Landkreis Osterode am Harz</p> <p>die Gemeinde Stadt Osterode am Harz,</p> <p>die Samtgemeinden Bad Grund (Harz) (= Gemeinden Bergstadt Bad Grund [Harz], Badenhausen, Eisdorf, Flecken Gittelde, Windhausen), Hattorf am Harz (= Gemeinden Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden am Harz, Wulften am Harz), Walkenried (= Gemeinden Walkenried, Wieda, Zorge)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 53)</p>
Brandenburg		
56	Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I	<p>Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Prignitz,</p> <p>vom Landkreis Havelland</p> <p>die Ämter Friesack (= Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue), Rhinow (= Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Rhinow, Seeblick)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 58, 60)</p>
59	Märkisch-Oderland – Barnim II	<p>Landkreis Märkisch-Oderland,</p> <p>vom Landkreis Barnim</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Bernau bei Berlin, Panketal, Wandlitz, Werneuchen,</p> <p>das Amt Biesenthal-Barnim (= Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 57)</p>
60	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	<p>Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel,</p> <p>vom Landkreis Havelland</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Milower Land, Premnitz, Rathenow,</p> <p>das Amt Nennhausen (= Gemeinden Kotzen, Märkisch Luch, Nennhausen, Stechow-Ferchesar)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 56, 58),</p> <p>vom Landkreis Potsdam-Mittelmark</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Beelitz, Belzig, Groß Kreutz (Havel), Kloster Lehnin, Seddiner See, Treuenbrietzen, Wiesenburg/Mark,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>die Ämter Beetzsee (= Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Havelsee, Päwesin, Roskow), Brück (= Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Brück, Golzow, Linthe, Planebruch), Niemeck (= Gemeinden Mühlenfließ, Niemeck, Planetal, Rabenstein/Fläming), Wusterwitz (= Gemeinden Bensdorf, Rosenau, Wusterwitz), Ziesar (= Gemeinden Buckautal, Görzke, Gräben, Wenzlow, Wollin, Ziesar)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 61), vom Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Jüterbog, Niedergörsdorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 61, 62)</p>
Sachsen-Anhalt		
74	Burgenland	<p>Burgenlandkreis, Landkreis Weißenfels, vom Landkreis Merseburg-Querfurt</p> <p>die Gemeinden Bad Dürrenberg, Braunsbedra, Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Leuna, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Rodden, Schkopau, Spergau, Tollwitz, Wallendorf (Luppe), Zöschen, Zweimen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 75)</p>
75	Mansfelder Land	<p>Landkreise Mansfelder Land, Sangerhausen, vom Landkreis Merseburg-Querfurt</p> <p>die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Bad Lauchstädt, Barnstädt, Beuna (Geiseltal), Branderoda, Delitz am Berge, Esperstedt, Farnstädt, Geusa, Gröst, Klobikau, Krumpa, Langeneichstädt, Merseburg, Milzau, Mücheln (Geiseltal), Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Oechlitz, Querfurt, Schafstädt, Schraplau, Steigra, Wünsch</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 74)</p>

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 6. 2005 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	9987	(121 1. 7. 2005)	7. 7. 2005
10. 6. 2005 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-176	9988	(121 1. 7. 2005)	7. 7. 2005
10. 6. 2005 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) 96-1-2-182	9988	(121 1. 7. 2005)	7. 7. 2005